
Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"

Die Anweisung 10/80 von Erich Mielke regelte die bauliche, technische und nachrichtentechnische Sicherheit der Dienstgebäude des MfS.

1950 bezog das Ministerium für Staatssicherheit seinen Dienstsitz in den Räumen des Lichtenberger Finanzamtes an der Ecke Normannenstraße und Magdalenenstraße. Von diesem einen Gebäude ausgehend breitete sich die Stasi Stück für Stück aus. Knapp 40 Jahre später umfasste die Stasi-Zentrale eine Fläche von etwa 22 Hektar. Zuerst verschwanden einzelne Gebäude, dann ganze Straßenzüge. An deren Stelle errichtete das MfS eigene Gebäude, denn die stark wachsende Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter erforderte immer mehr Bürofläche. So entwickelte sich ein riesiges geheimdienstliches Areal – militärisch gesichert und von der Umgebung hermetisch abgeriegelt.

Rund um die Dienstobjekte ihres Lichtenberger Stammsitzes etablierte die Geheimpolizei im Laufe der Jahre ein auf Perfektion angelegtes Überwachungsregime – gestützt auf Kameratechnik, Wachmannschaften und aufmerksame Anwohner, die oft selbst zum MfS gehörten. Nirgendwo sonst in der DDR wurde die Überwachung eines „öffentlichen“ Raumes so genau dokumentiert wie für des Areals rund um die Magdalenenstraße.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude erließ Minister Erich Mielke unter anderem die Anweisung Nr. 10/80. Bauliche, technische, nachrichtentechnische und brandschutztechnische Anforderungen an die "Objektsicherheit", wie es im Stasijargon hieß, waren darin grundsätzlich geregelt. Die Anweisung bezog sich auf alle Dienstobjekte, also auch auf die Bezirks- und Kreisdienststellen des MfS.

Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 1928, Bl. 1-19

Metadaten

Diensteinheit: Büro der Leitung

Datum: 22.11.1980

Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 22. 11. 1980

BSTU
0001

VS-Inv. 81

Vertrauliche Verschlusssache
MfS 0008 Nr. 61/50
Ausf. 10 Blatt

VS-Inv. 82

VS-Inv. 83

VS-Inv. 85

VS-Inv. 86

VS-Inv. 87

Anweisung Nr. 10 / 80

VS-Inv. 84

VS-Inv. 88

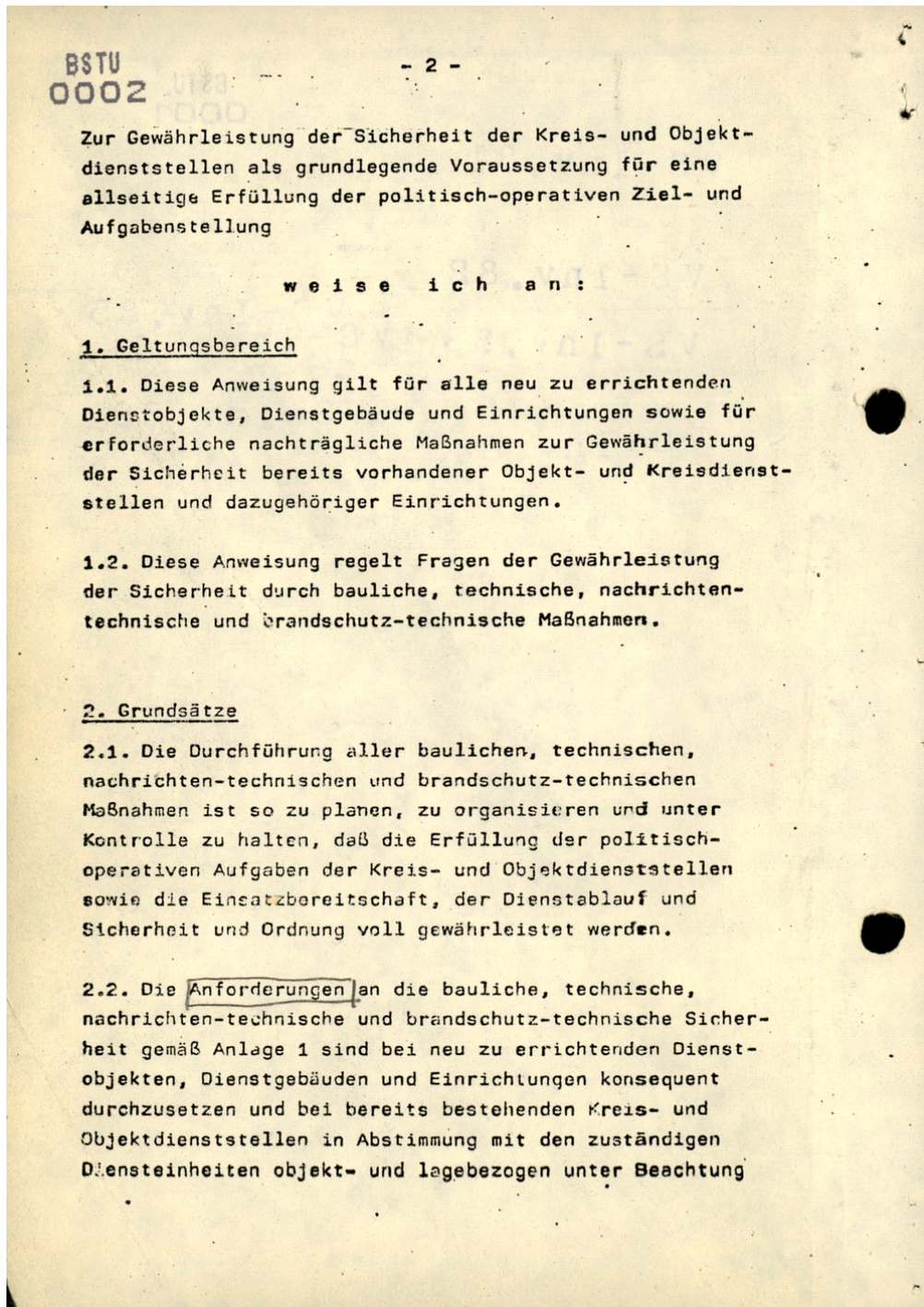
VS-Inv. 89

zur Gewährleistung der Sicherheit der Dienst-
objekte, Dienstgebäude und Einrichtungen der
Kreis- und Objektdienststellen des Ministeriums
für Staatssicherheit durch bauliche, technische,
nachrichten-technische und brandschutz-technische
Maßnahmen

Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 1928, Bl. 1-19

Blatt 1

Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"

- 3 -

VVS MfS 0008-67/80

BSTU
0003

der gegenwärtigen und geplanten Möglichkeiten sowie im Rahmen planmäßig bereitgestellter finanzieller und materieller Fonds unter Einbeziehung der eigenen Reserven und der örtlichen Möglichkeiten durchzusetzen.

Es ist zu gewährleisten, daß mit gerechtfertigtem materiellem und finanziellem Aufwand ein hohes Maß an baulicher, technischer, nachrichten-technischer und brandschutz-technischer Sicherheit erreicht wird.

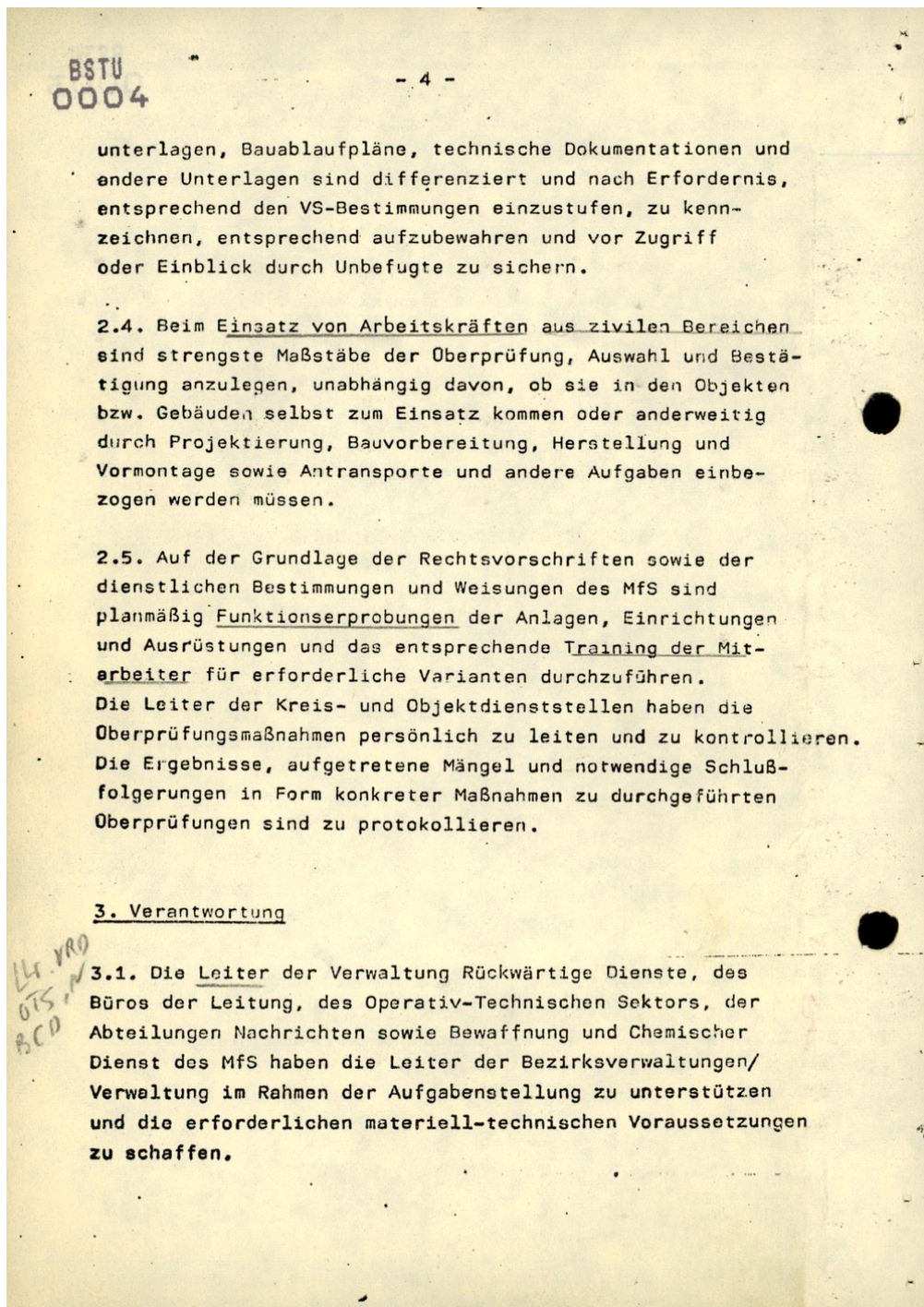
2.3. In allen Phasen der Planung, Bauvorbereitung und Bau-
durchführung ist die erforderliche strenge Geheimhaltung
zu gewährleisten.

Unvermeidbare Änderungen im Sicherheitsregime und im inneren Dienstablauf, die sich aus dem Bauablauf ergeben, sind von den Leitern der Kreis- und Objektdienststellen rechtzeitig und gründlich zu planen, zu organisieren und wirksam durchzusetzen.

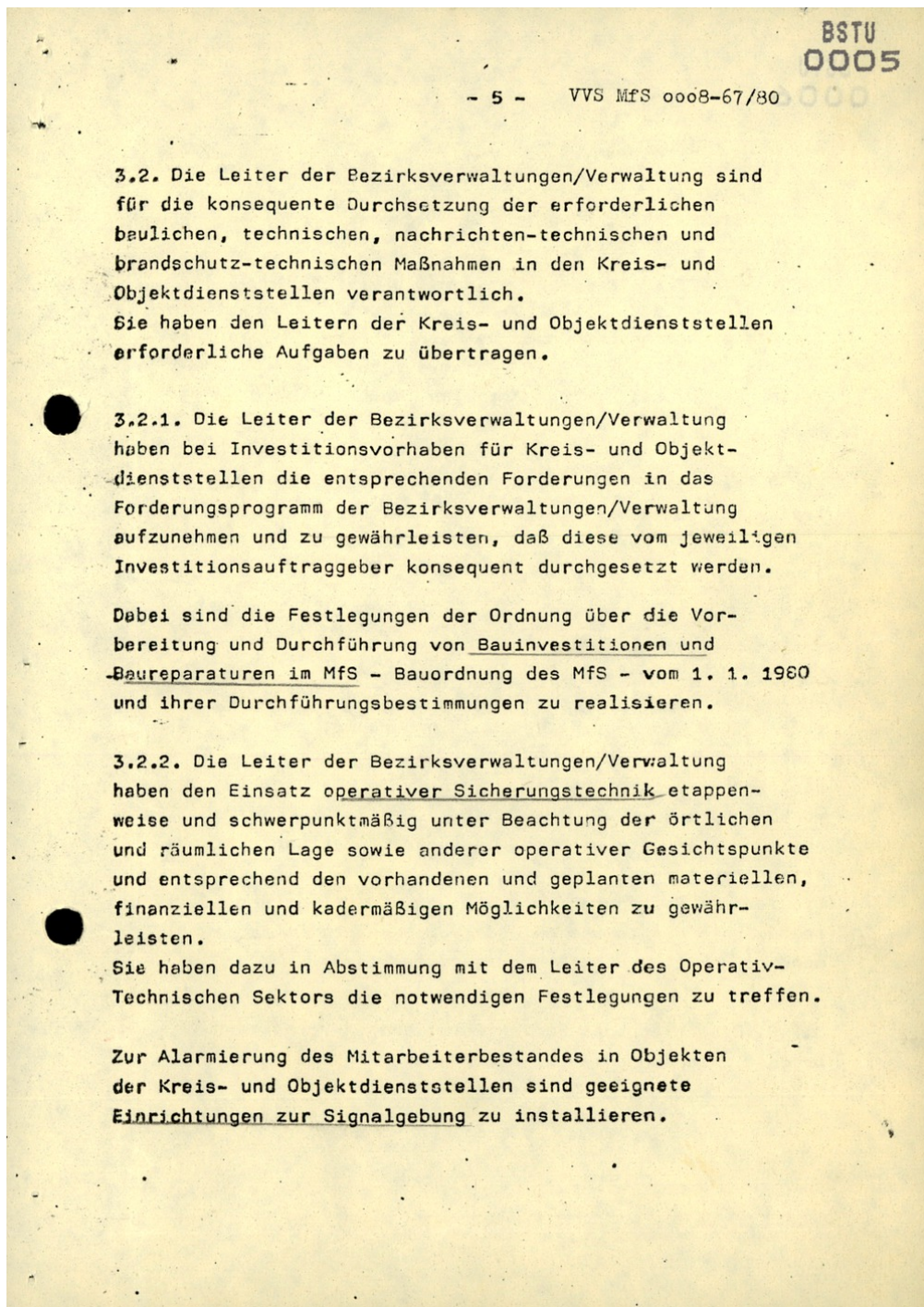
Die Aufbewahrung und die Sicherung von Dokumenten sowie von Waffen und Munition haben entsprechend den Festlegungen der Ordnung über die Organisation der VS-Arbeit im MfS (VS-Ordnung) vom 1. 1. 1975, VVS MfS 008 - 1/75, bzw. der Ordnung über die Ausgabe, Aufbewahrung, Nachweisführung, Wartung und Sicherung von Waffen und Munition im MfS (Waffen- und Munitionsordnung) vom 1. 9. 1972, VVS MfS 008 - 950/72, zu erfolgen.

Die Dokumente zur Durchführung baulicher, technischer, nachrichten-technischer und brandschutz-technischer Aufgaben sowie die dazugehörigen Planungs- und Projektierungs-

Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 1928, Bl. 1-19

Blatt 5

Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"

BSTU
0006

- 6 -

3.2.3. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben zu sichern, daß die nachrichten-technische Ausrüstung der Dienstobjekte und Dienstgebäude der Kreis- und Objektdienststellen grundsätzlich nach vorgegebenen Normativen für die nachrichten-technische Ausrüstung der Kreisdienststellen (VVS 030 Nr. 1721/77) sowie dazu erlassener Anweisungen des Leiters der Abteilung Nachrichten des MfS erfolgt.

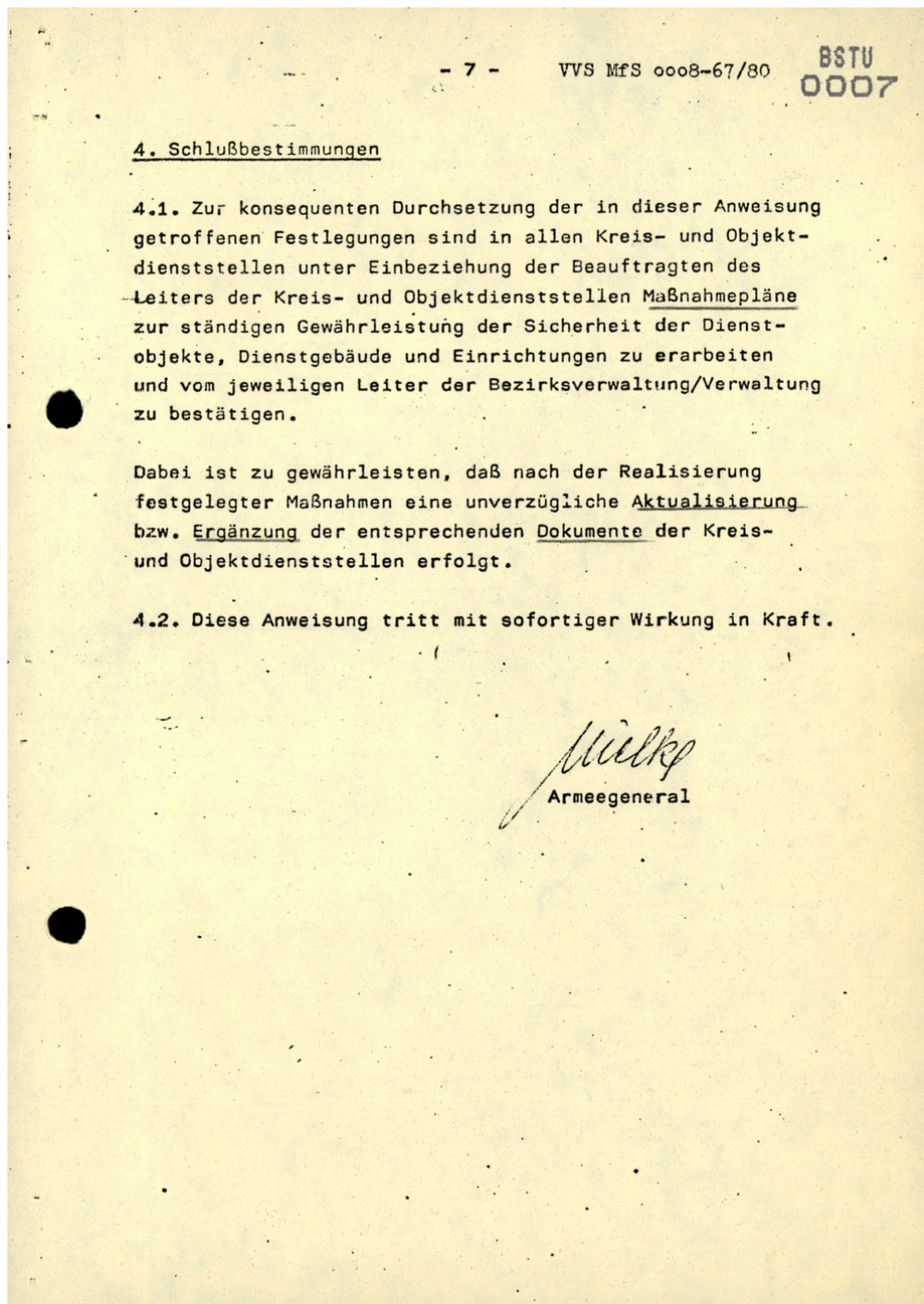
Zur Unterstützung der Sicherung der Dienstgebäude der Kreis- und Objektdienststellen ist entsprechend getroffener Vereinbarungen der Anschluß an die Alarmschleifen des jeweiligen Volkspolizeikreisamtes herzustellen.

3.2.4. Zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der technischen Geräte und Anlagen haben die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung in Abstimmung mit den zuständigen Dienststeinheiten und in Durchsetzung der Festlegungen der Ordnung über die Planung des materiell-technischen Bedarfs im MfS - Materielle Planungsordnung - vom 12. 8. 1976 (VVS MfS 008 Nr. 818/76) für eine den Anforderungen entsprechende Wartung, Pflege und Instandsetzung zu sorgen.

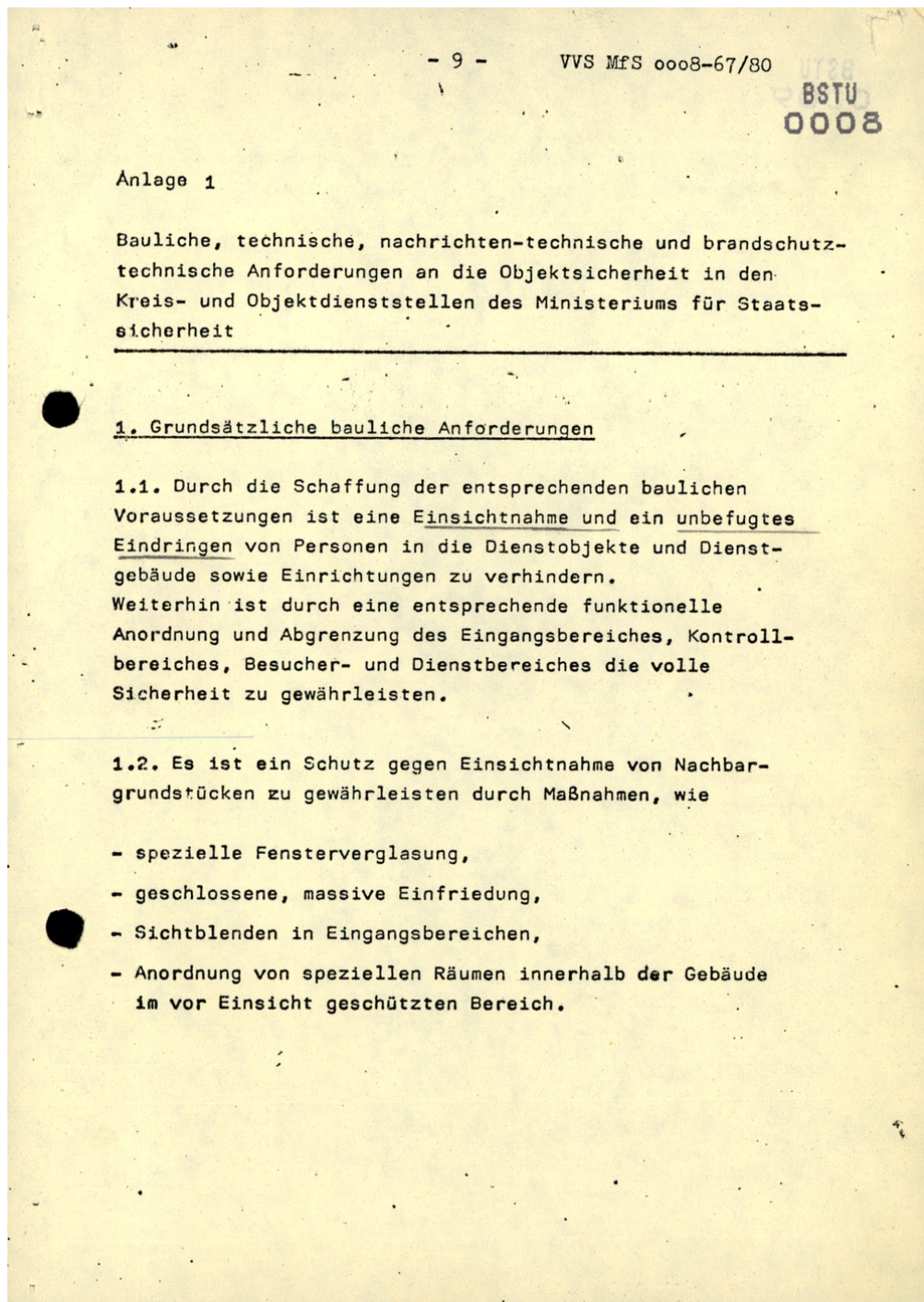
Die für die Bedienung sowie Wartung und Pflege der technischen Geräte und Anlagen vorgesehenen Mitarbeiter sind gründlich und aktenkundig einzuweisen.

3.2.5. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben die konsequente Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen periodisch zu kontrollieren.

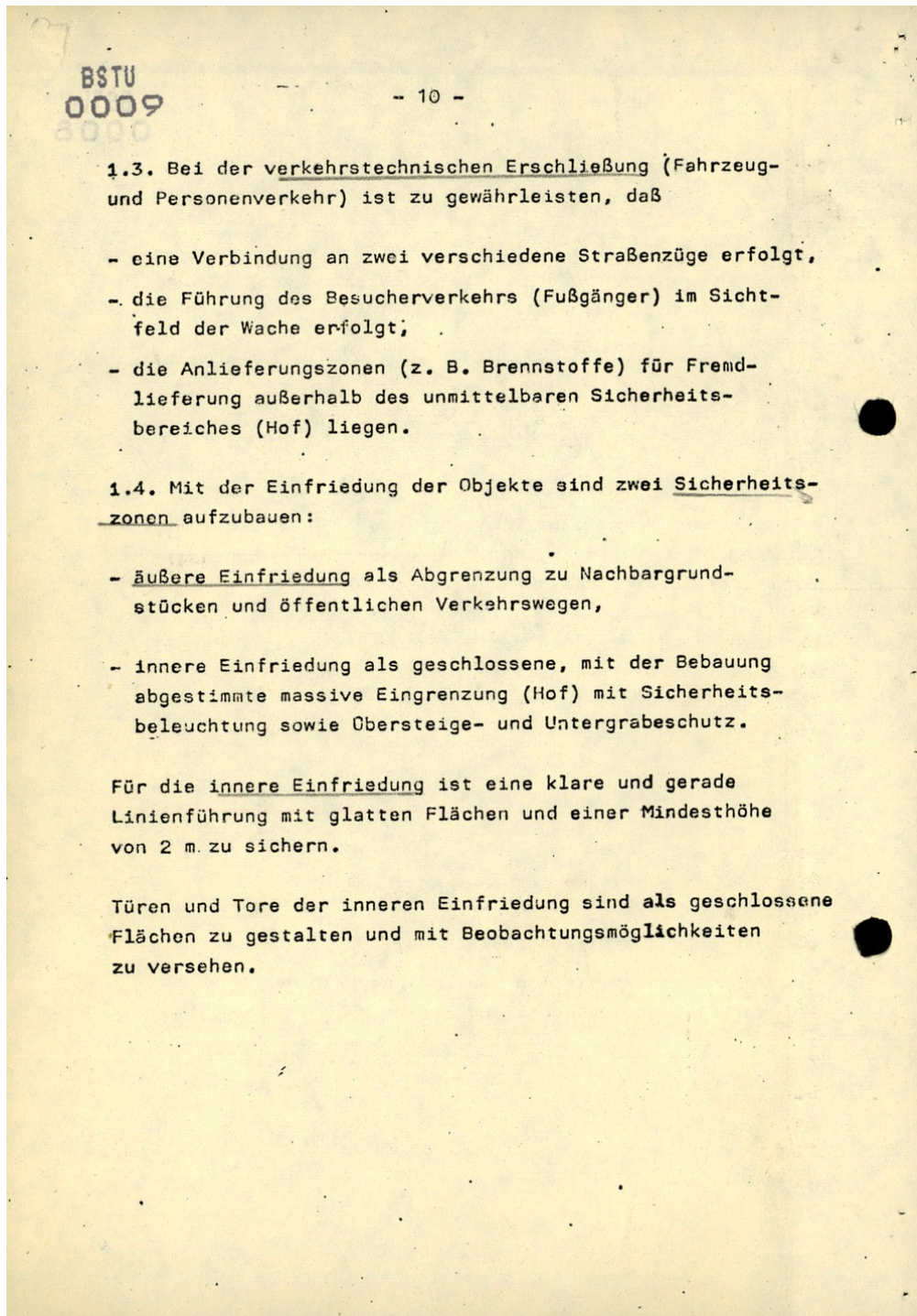
Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



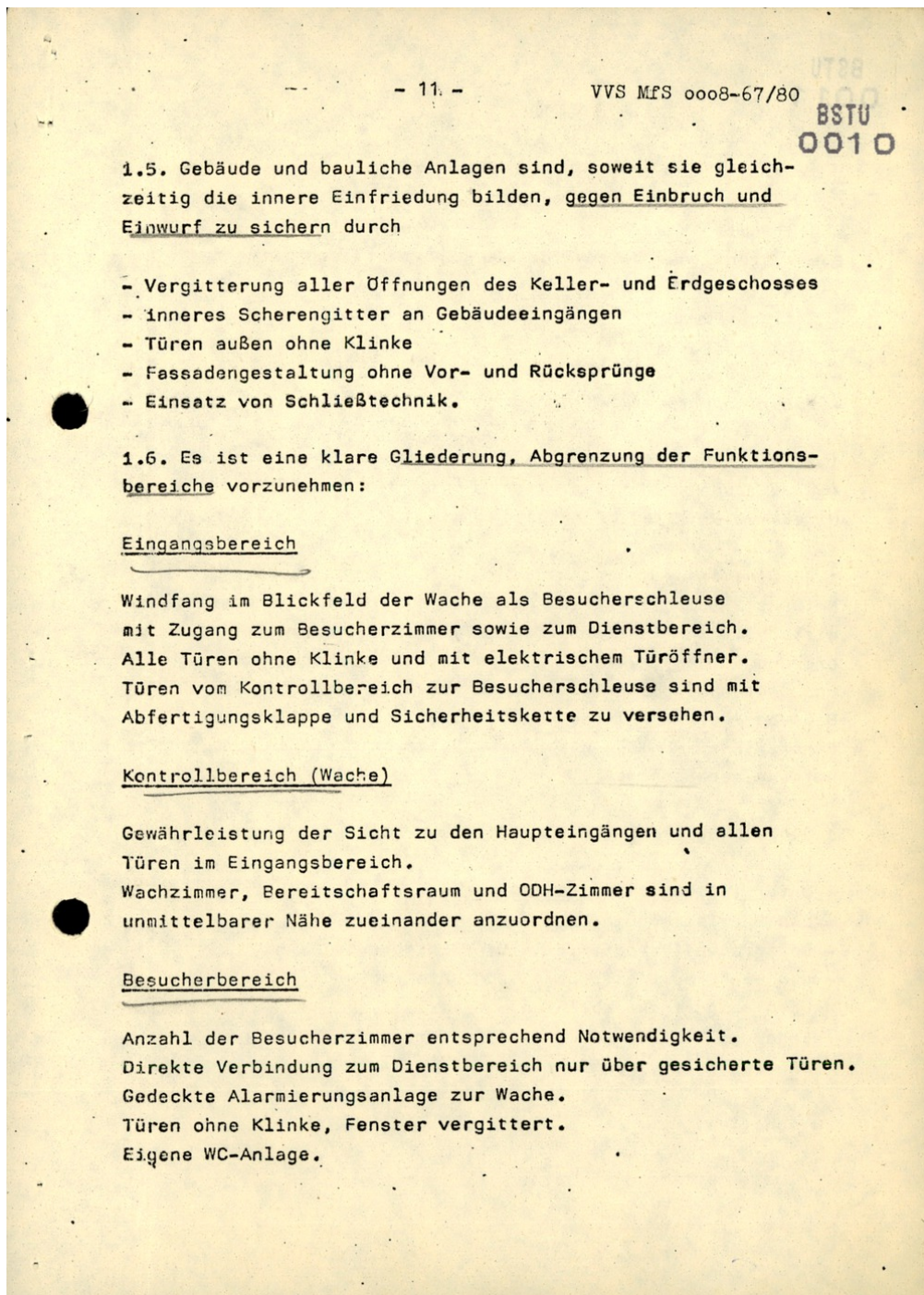
Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



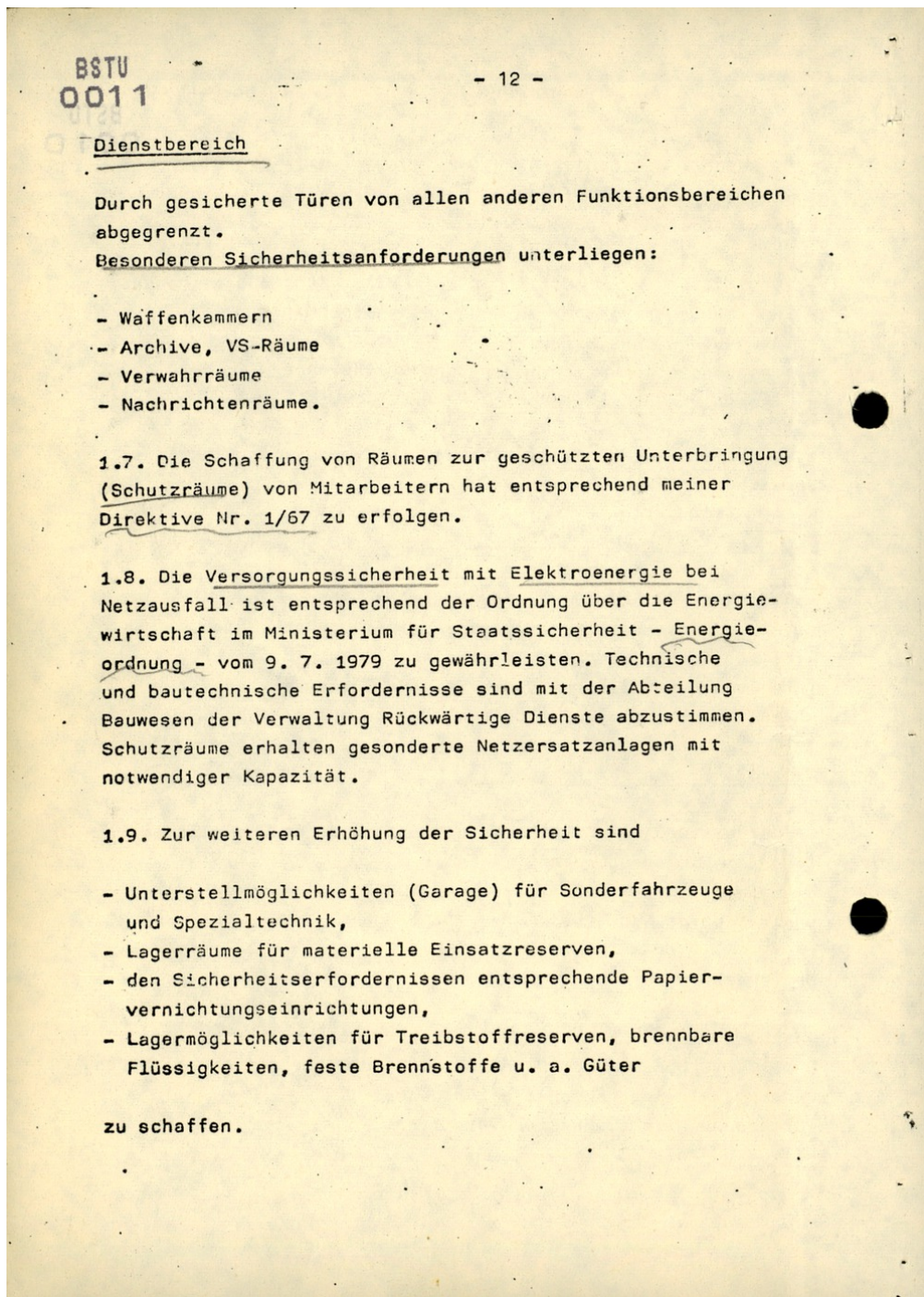
Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 1928, Bl 1-19

Blatt 10

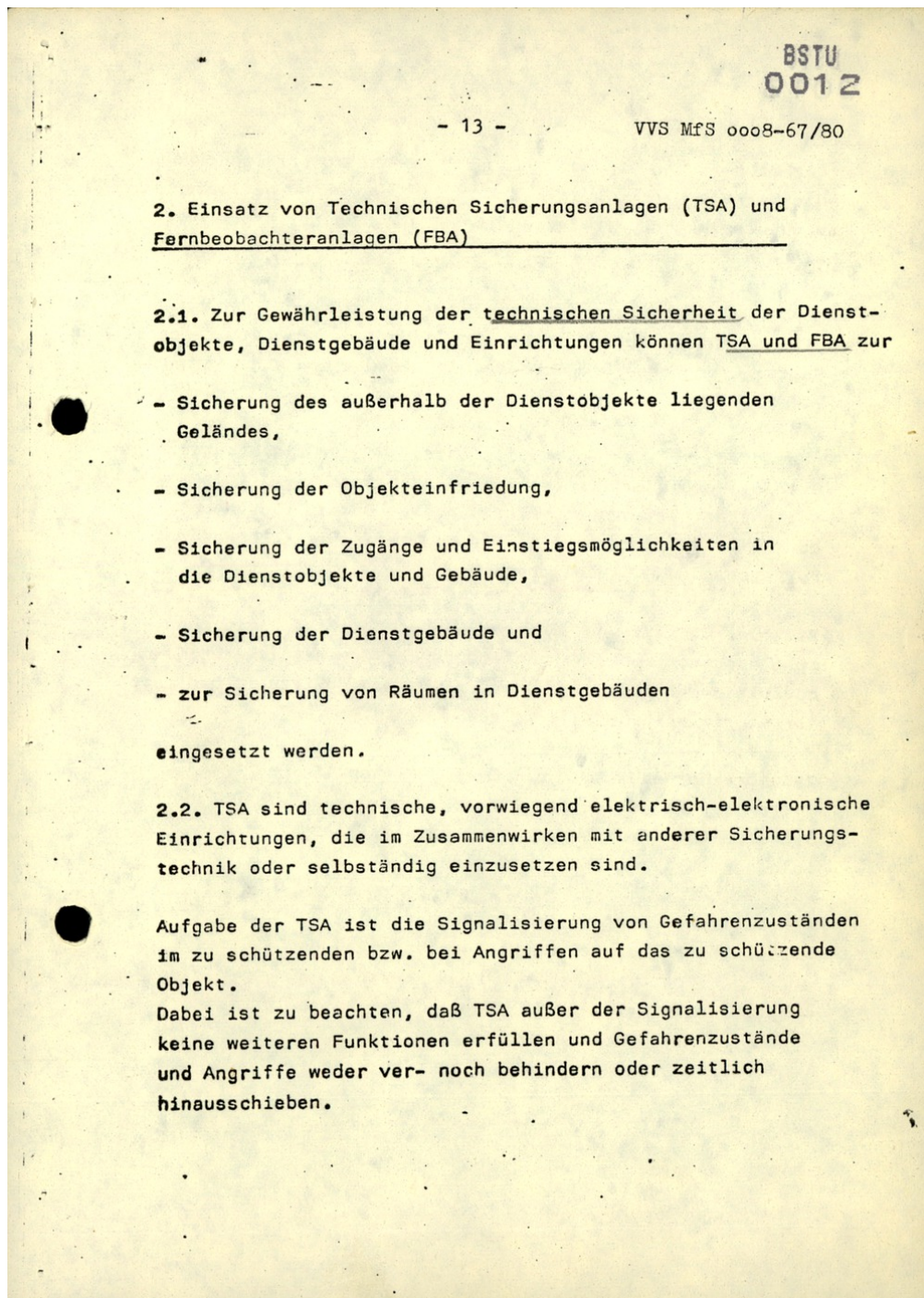
Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 1928, Bl 1-19

Blatt 11

Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"

BSTU
0013

- 14 -

Der Einsatz von TSA hat grundsätzlich so zu erfolgen, daß die Signale direkt beim ODH bzw. bei der Wache auflaufen, die entsprechende Abwehrhandlungen durchzuführen bzw. einzuleiten haben.

2.3. Für besonders gefährdete Bereiche sind unter Anlegung strenger Maßstäbe und in Abstimmung mit dem Operativ-Technischen Sektor Brandwarn- und Meldeanlagen zusätzlich einzusetzen.

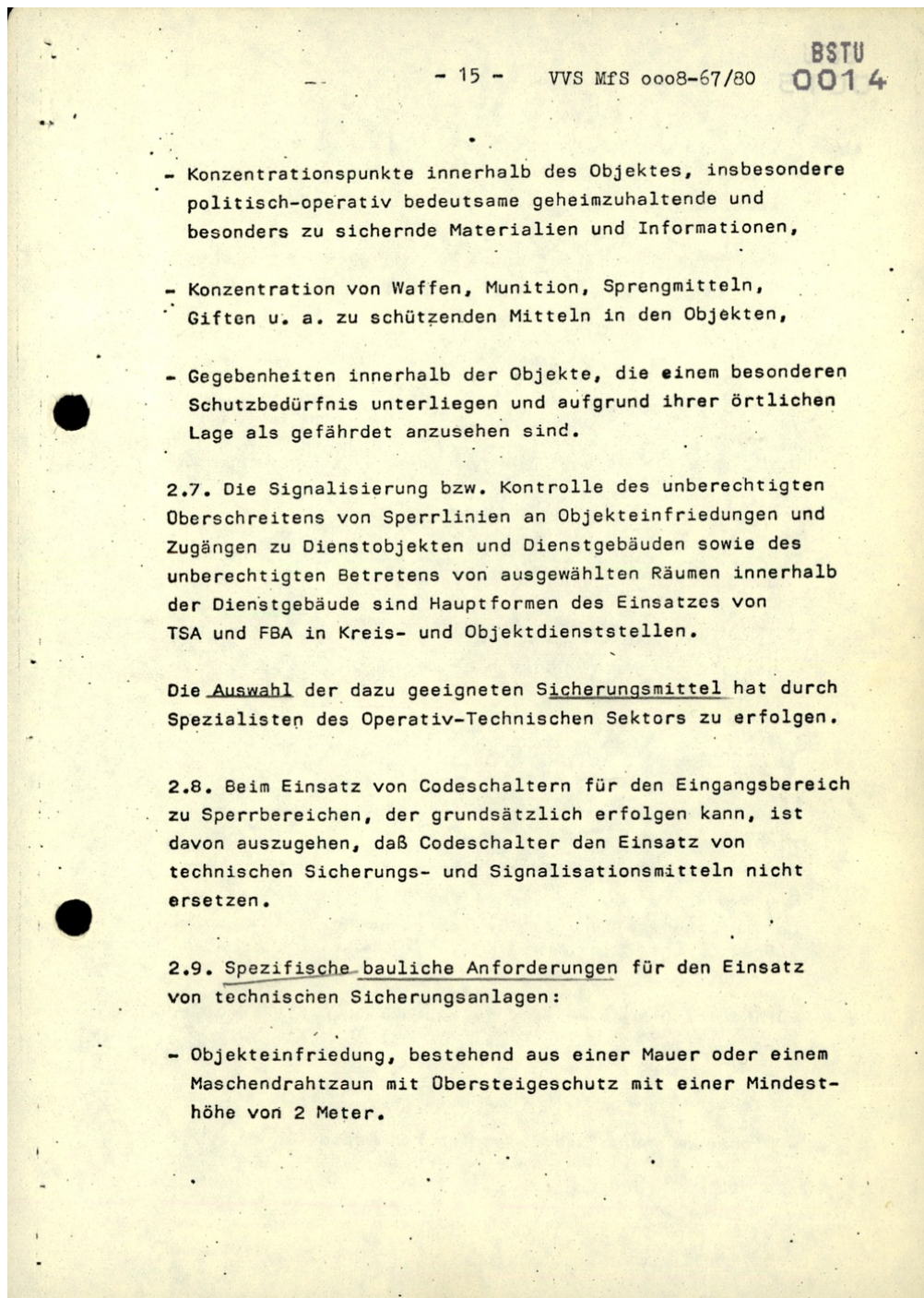
2.4. FBA sind fernsehtechnische Einrichtungen, die es gestatten, relevante visuelle Informationen (interessierende Szenen, Vorgänge, Personen, Gegenstände usw.) mittels geeigneter Verfahren zu einem anderen Ort zu übertragen, dort bildlich darzustellen und damit eine mittelbare Fernbeobachtung ermöglichen.

2.5. Der Einsatz von TSA und FBA hat objektspezifisch entsprechend den konkreten Anforderungen an das Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Kreis-/Objektdienststelle und deren territorialer Lage zu erfolgen.

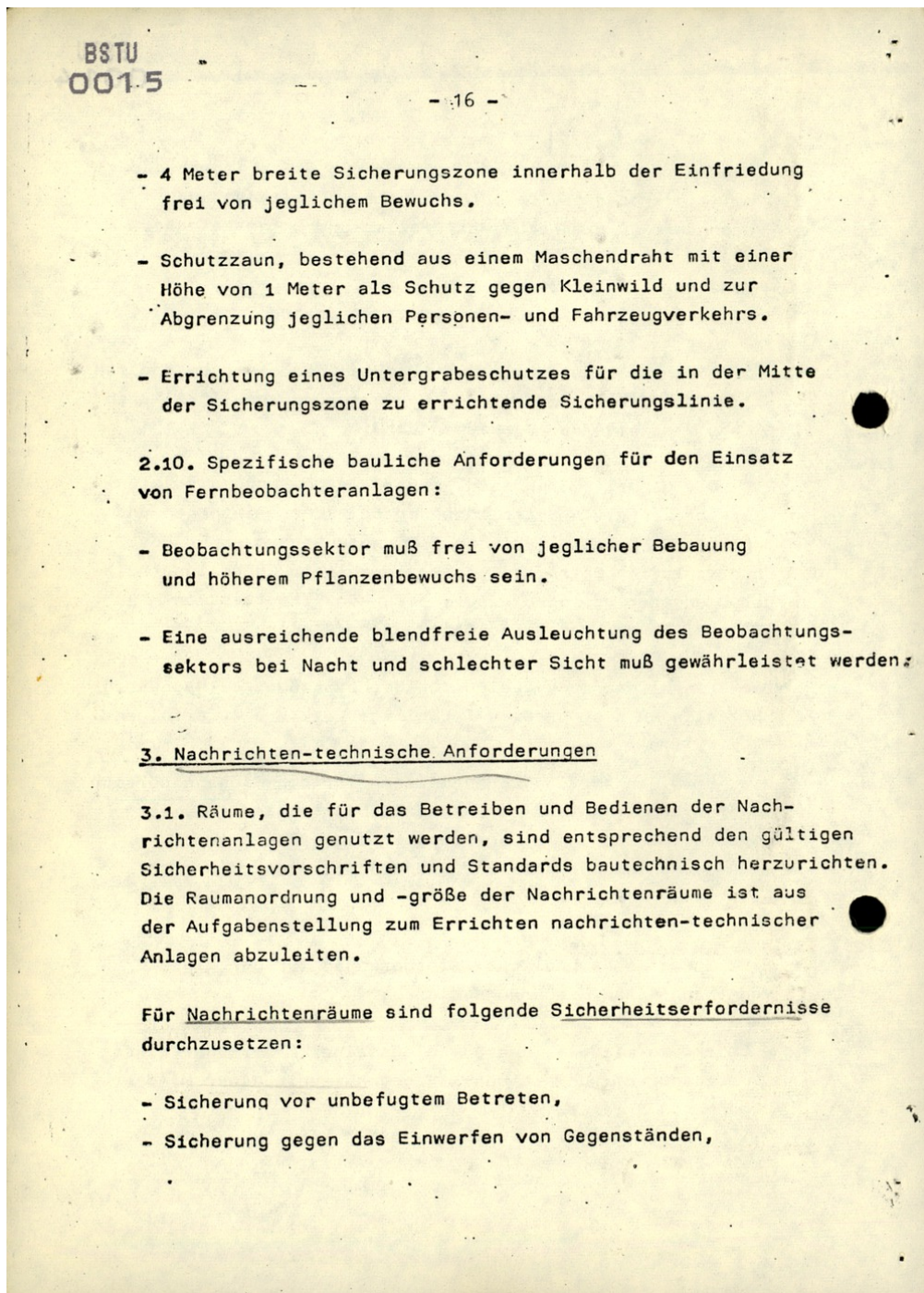
2.6. Die Notwendigkeit des Einsatzes von TSA und FBA im System der Maßnahmen zur Erhöhung und Gewährleistung der Sicherheit in Kreis- und Objektdienststellen ist nach folgenden Kriterien zu bestimmen:

- Politisch-operative Bedeutung des Objektes (Schwerpunktobjekt, Hauptangriffspunkt des Gegners),
- spezifische territoriale Lage (Transitwege, örtliche und bauliche Besonderheiten u. a.),

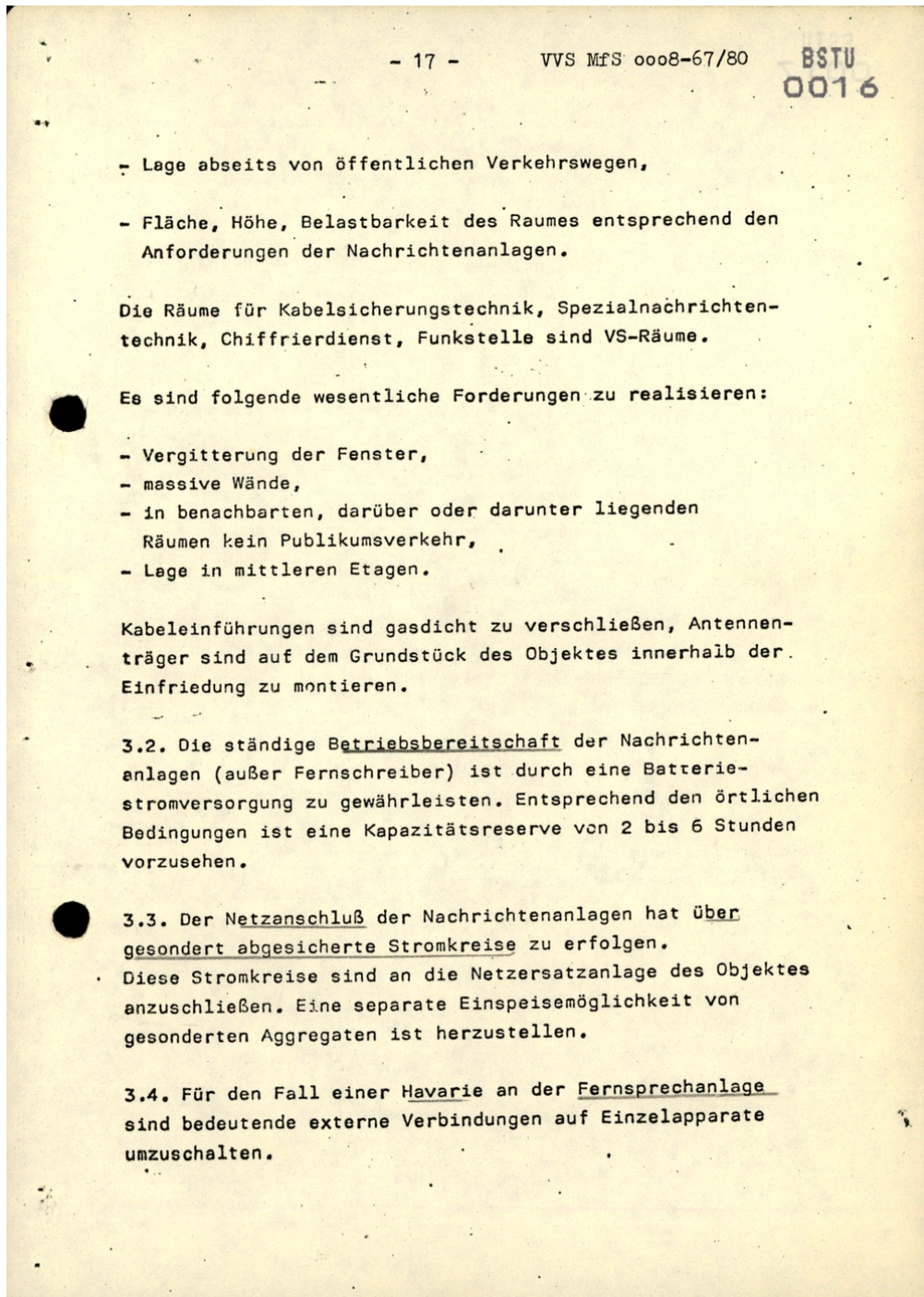
Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



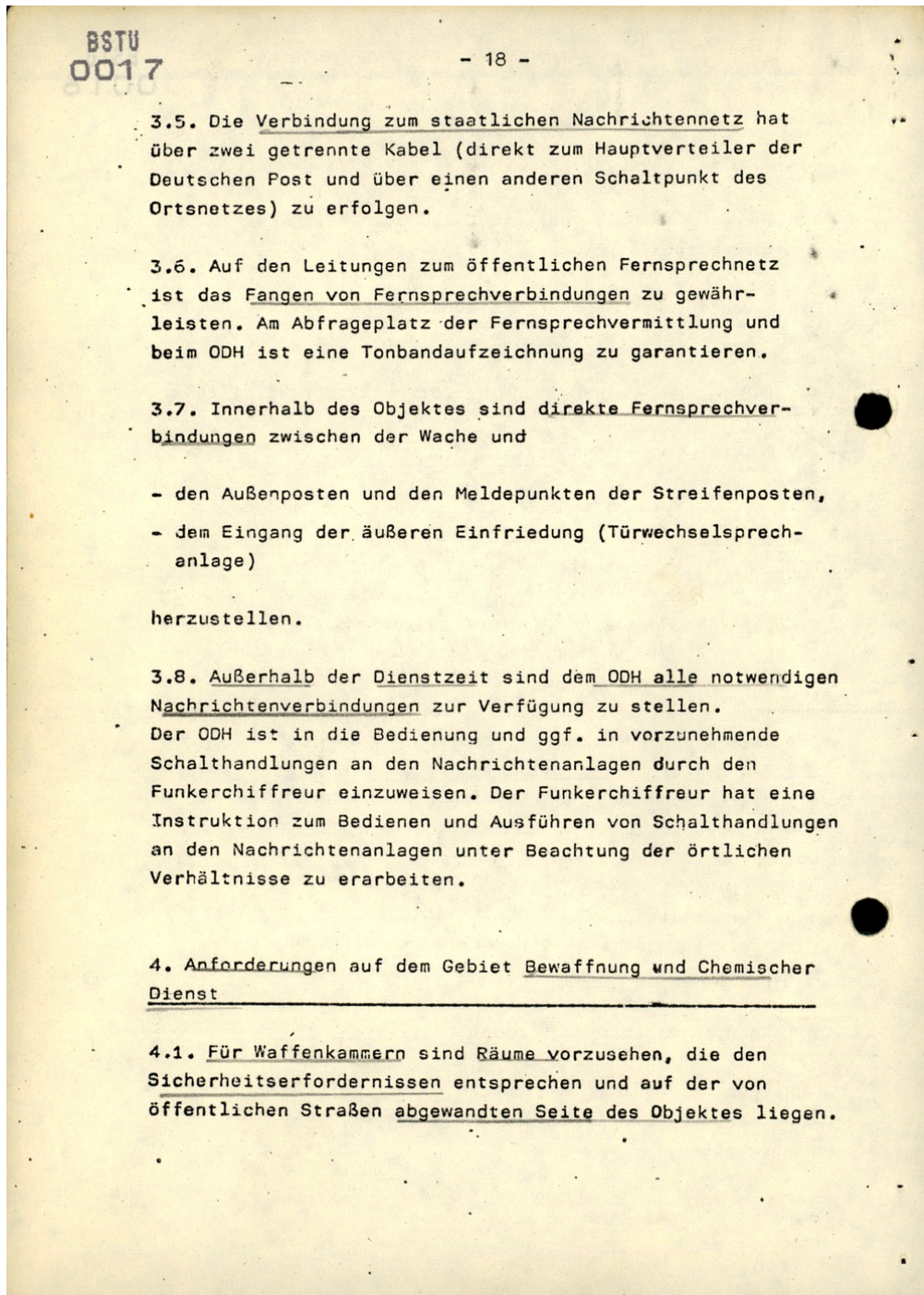
Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



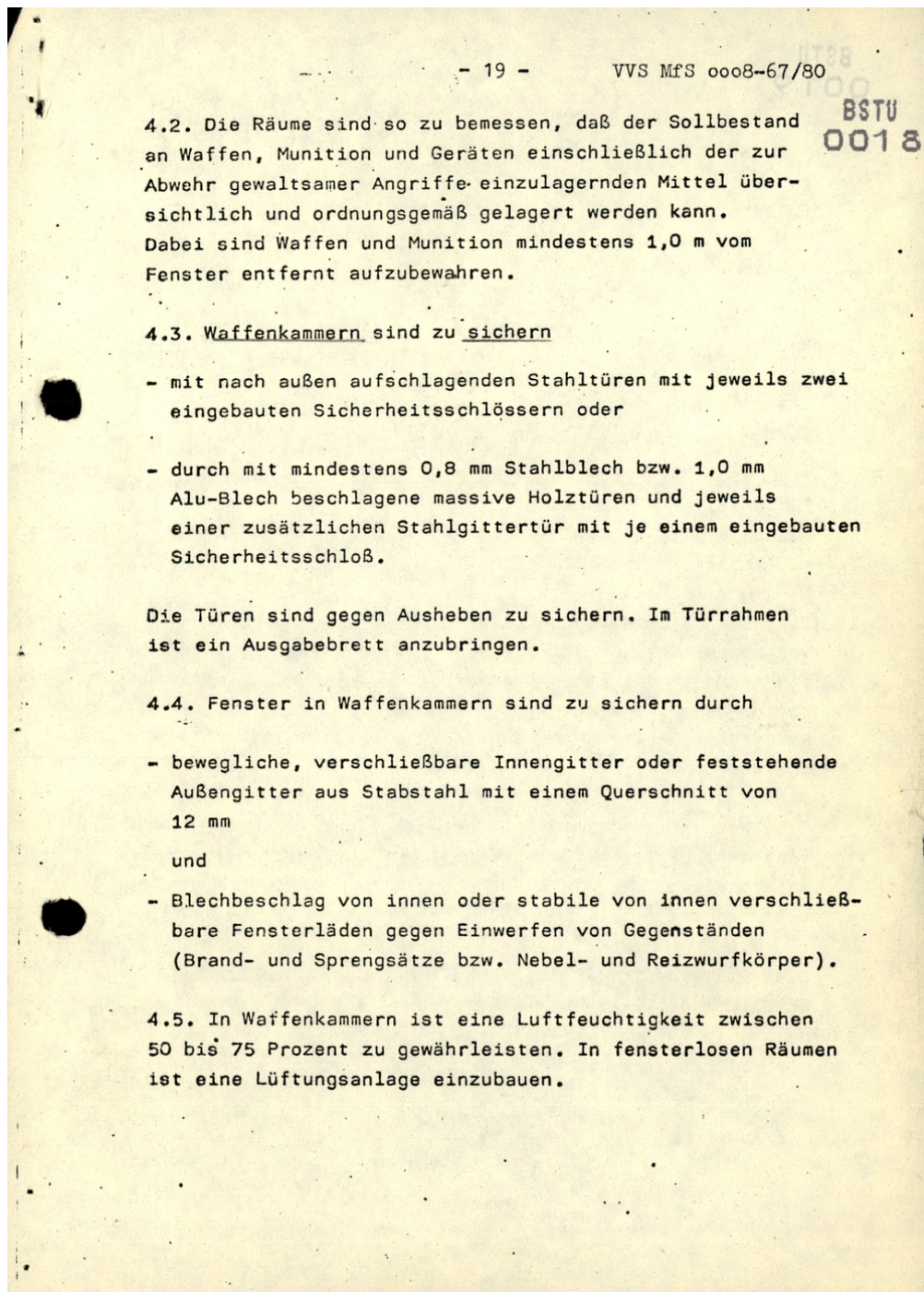
Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 1928, Bl. 1-19

Blatt 16

Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"



Signatur: BArch, MfS, BdL/Dok., Nr. 1928, Bl. 1-19

Blatt 18

Anweisung 10/80 zur "Gewährleistung der Sicherheit der Dienstgebäude des MfS"

